

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/11 B

L 11 VH 32/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 39 VH 92/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 14.9.2010, das dem Kläger am 6.1.2011 zugestellt worden ist, hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mehr als 70 ab März 2004 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit am 9.2.2011 vollständig beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 7.2.2011 Beschwerde eingelegt, die er unter Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Vorliegen von Verfahrensfehlern begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist - unabhängig von der Frage eines Versäumens der Einlegungsfrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) - unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Über den Wiedereinsetzungsantrag (§ 67 SGG) ist daher nicht zu entscheiden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, weil er in der mündlichen Verhandlung des LSG verhandlungsunfähig gewesen sei, hat er eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 62 SGG (s auch § 128 Abs 2 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190). Außerdem soll sie sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird



(BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs keinen Gebrauch gemacht hat. In der Beschwerde ist daher darzutun, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan habe, um sich Gehör zu verschaffen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Den sich daraus ergebenden Darlegungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Insbesondere fehlt es an Ausführungen dazu, warum er sich nicht durch seinen in der mündlichen Verhandlung des LSG anwesenden Rechtsanwalt hinreichend rechtliches Gehör habe verschaffen können und warum dieser notfalls nicht auch eine Vertagung der weiteren Verhandlung habe beantragen können.

- 5 Soweit der Kläger - ebenfalls als Rüge einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör - geltend macht, das LSG habe sein - des Klägers - Vorbringen zum Bestehen einer MdE von 80 vH nicht beachtet, ist die Rüge schon deswegen nicht ohne Weiteres schlüssig, weil Streitgegenstand im Berufungsverfahren gerade die Höhe einer MdE von 80 vH ab März 2004 war und das LSG darüber entschieden hat. Die Rüge des Klägers geht im Wesentlichen dahin, das LSG hätte bestimmten ärztlichen Gutachten, die seine (des Klägers) MdE mit 80 vH bewertet hätten, zwingend Folge leisten müssen. Damit bezieht sie sich im Kern einerseits auf die Beweiswürdigung des LSG und andererseits auf die Behauptung einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung. Hinsichtlich beider Gesichtspunkte hat der Kläger die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Danach kann eine Revisionszulassung von vornherein nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden. Ebenso ist daraus zu schließen, dass die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vorbringen des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können (vgl § 103 SGG), jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung nur dann durchgreift, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt wurde (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Anforderungen entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 6 Soweit der Kläger schließlich ausdrücklich die Verletzung des § 103 SGG durch das LSG geltend macht, hat er auch im Rahmen dieser Ausführungen den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere hat er keinen bis zuletzt aufrecht erhaltenen, vom LSG übergangenen Beweisantrag bezeichnet (vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

